

102. 1. Anwendung des Satzes volenti non fit injuria auf tätliche Beleidigung (§ 185 St.G.B.'s).
2. Kann in lediglich stillschweigendem Dulden einer unzüchtigen Berührung eine Einwilligung gefunden werden?
3. Inwieweit unterliegt die Feststellung einer Strafkammer, daß die als beleidigt in Betracht kommenden jugendlichen Personen die zu einer zutreffenden Beurteilung und ausreichenden Würdigung

der gegen sie gerichteten Straftat erforderliche Urteilsfähigkeit nicht besaßen, der Nachprüfung des Revisionsgerichts?

4. Welche Anforderungen sind abgesehen hiervon an den Nachweis der Einwilligung zu stellen? Entscheiden bei Beurteilung der zur Einwilligung erforderlichen Handlungsfähigkeit oder etwaiger Willensmängel die einschlägigen Vorschriften des bürgerlichen Rechts über Willenserklärungen, oder die Vorschriften des Strafrechts über das Vorhandensein besonderer Schuld- oder Strafausschließungsgründe, insbesondere die Vorschriften der §§ 52, 55—57 St.G.B.'s?

V. Straffenat. Urt. v. 3. Juli 1908 g. L. V 420/08.

I. Landgericht Trier.

#### Gründe:

Die Strafkammer verurteilt den Angeklagten wegen tätlicher Beleidigung und findet dieses Vergehen ausschließlich in den zum Teil bis zur Vornahme onanistischer Handlungen gesteigerten unsittlichen Berührungen der im Urteile bezeichneten vier jugendlichen Personen, der Schüler B., Br., Tr. und K., durch den Angeklagten.

Die Verurteilung ist zunächst in den Fällen der Beleidigung des Tr. und des K. hinreichend begründet. In beiden Fällen ist für die Frage, ob die Beleidigten in die gegen sie gerichteten Tätlichkeiten rechtlich wirksam eingewilligt hatten, kein Raum. Denn gegenüber den getroffenen Urteilsfeststellungen fehlt es insoweit an jedem Anhalte dafür, daß sie — nach der Annahme der Strafkammer — in irgend einer Weise ein dahingehendes Einverständnis gezeigt hätten. ... Das Gleiche gilt für den Beginn der beiden zu einer Beleidigung zusammengefaßten Vorgänge betreffend den Schüler Br. Denn auch in diesem Falle hat der Angeklagte den Br. — ohne daß dieser zuvor irgend ein Einverständnis damit gezeigt hätte — an dessen Geschlechtsteil gefaßt, während Br. die Hand vorgehalten und gebeten hat „laß das sein“. Von diesem Verhalten Br.'s erklärt die Strafkammer, daß er so den Mangel seiner Einwilligung zu erkennen gegeben habe. Da indes Br. sich onanistische Handlungen des Angeklagten schließlich doch gefallen ließ und — nach der offensichtigen Annahme des Urteils — auf diese Weise äußerlich sein Einverständnis damit kundtat, bei dem zweiten Vorgange mit ihm und bei beiden, als je eine selbständige

Handlung angesehenen Vorgängen mit dem Schüler B. aber ersichtlich ein Widerspruch überhaupt nicht stattgefunden hat, insoweit also ebenfalls ein äußerlich in die Erscheinung getretenes Einverständnis unterstellt ist, so war allerdings die Frage zu prüfen, ob dem im Urteil vorausgesetzten Einverständnis des Br. und des B. rechtliche Bedeutung zukam. Bei Prüfung und Beurteilung dieser Frage hat die Strafkammer rechtlich nicht geirrt.

Sie geht von der zutreffenden Annahme aus, daß einer Handlung, die an sich eine tätliche Beleidigung darstellen würde, durch Einwilligung des von ihr betroffenen die Rechtswidrigkeit und damit die Eigenschaft einer Beleidigung genommen werden (Urt. des R.G.'s vom 19. Oktober 1903, III. 2824/03, abgedr. in Goldammer's Archiv Bd. 51 S. 44). Auch hinsichtlich der Anforderungen, die an die Beschaffenheit einer solchen Einwilligung zu stellen sind, ist ihre Rechtsauffassung einwandfrei. Sie prüft entsprechend der Rechtsansicht, die das Reichsgericht in dem angezogenen Urteil und in den Urteilen (Entsch. in Straff. Bd. 10 S. 372, Bd. 29 S. 398) entwickelt hat, ob die Einwilligung nach den persönlichen Fähigkeiten und Zuständen der noch jugendlichen Verletzten rechtliche Beachtung verdient, d. h. ob die Einwilligenden zur Zeit der Tat die zutreffende Beurteilung und ausreichende Würdigung der gegen sie gerichteten Handlungen als Beleidigungen besaßen. Ob dies zutrifft, hängt ganz von den Umständen ab und kann nur nach der Lage des Einzelfalls entschieden werden. Die Strafkammer nimmt zwar an, daß junge Leute im Alter von 16 bis 17 Jahren, wie die hier als beleidigt erachteten, unter regelmäßigen Umständen durchaus fähig seien, unsittliche Handlungen von der hier an ihnen vorgenommenen Art in zutreffender Weise zu beurteilen, weist im übrigen aber unter näherer Begründung nach, daß und inwiefern solche regelmäßigen Umstände hier nicht vorlagen, die Urteilsfähigkeit der in Betracht kommenden jungen Leute vielmehr durch das Vorgehen des Angeklagten gegen sie geschwächt worden war. Im Zusammenhange mit den unmittelbar vorhergehenden Urteilsausführungen kann dies nicht anders als dahin aufgefaßt werden, daß die Schwächung der Urteilsfähigkeit in dem Maße und mit dem Erfolge herbeigeführt worden ist, daß die jungen Leute nicht mehr imstande waren, die gegen sie gerichteten Handlungen des Angeklagten d. h. die als Beleidigungen

angesehenen Tätlichkeiten zutreffend zu beurteilen und ausreichend zu würdigen. Dies gilt nach der offensichtlichen Annahme der Strafkammer von sämtlichen Angeklagten, also auch von den hier allein noch in Betracht kommenden Beleidigten Br. und B. . . Insbesondere trifft auch auf B. die Tatsache zu, daß der Angeklagte die näheren Beziehungen zu ihm durch Veranlassung von Alkoholgenuß eingeleitet hat und daß die auf B. bezüglichen Vorgänge vom Jahre 1905 meistenteils nach „Trinkgelagen“, also nach starkem Alkoholgenusse, stattfanden.

Die Erwägungen, in denen die Strafkammer zu ihren Schlußfolgerungen gelangt ist, sind ebenfalls rein tatsächlicher Art. Vom Revisionsgerichte kann daher insbesondere auch nicht nachgeprüft werden, ob die Tatumstände, die insoweit zur Bildung der richterlichen Überzeugung verwertet worden sind, hinreichend schlüssig waren, d. h. die aus ihnen gezogenen Folgerungen rechtfertigen. Das Urteil hat danach namentlich nicht verkannt, daß bloße Schwächung der sittlichen Widerstandskraft, selbst wenn sie auf verwerflichen Einwirkungen des Täters beruhte, nicht hätte ausreichen können, die Beachtlichkeit der Einwilligung in Frage zu stellen. Eine Schwächung dieser Art würde nichts weiter sein als Verführung; eine solche Verführung wäre aber nicht strafbar. Wo die Grenze liegt zwischen bloßer Verführung und einer Schwächung der Urteilsfähigkeit in dem vorher gekennzeichneten Sinne hat bei Berücksichtigung der Lage des Einzelfalles ebenfalls der Tatrichter zu ermessen. Daß die Strafkammer hierbei rechtlich geirrt hätte, ist nicht erkennbar. Soweit es sich um die Beurteilung in dem Falle Br. handelt, findet das Urteil überdies seine besondere Begründung auch noch darin, daß die äußerlich erklärte Einwilligung Br.'s dem Urteilsinhalte gegenüber schon aus dem Grunde unbeachtlich ist, weil sie sich nicht als dessen freie Willensentschließung darstellt, vielmehr unter der bestimmenden Einwirkung von übermäßigem Alkoholgenuß und von Zwang gestanden hat.

Die Einwilligung in eine Handlung, die an sich ehrenkränkend erscheint, ist nicht Verfügung über ein Recht oder ein Rechtsverhältnis. Denn der Mensch steht zu seiner eigenen Ehre nicht in einem Rechtsverhältnisse. Die Ehre gehört vielmehr, wie das Leben und die körperliche Unversehrtheit, zu den sog. Rechtsgütern, die zwar Dritten

gegenüber Rechtsschutz genießen, selbst aber nicht Gegenstand eines Rechtes ihres Trägers sind. Deshalb können die Vorschriften des bürgerlichen Rechts über die besonderen Gründe, aus denen im Einzelfalle die Handlungsfähigkeit oder sonst die Willensfreiheit ausgeschlossen oder beeinträchtigt sein kann, und über die Rechtswirkungen, die einem solchen Ausschluß oder einer solchen Beeinträchtigung beizumessen sind, keine Anwendung finden. Dies gilt insbesondere auch von den Vorschriften über die sog. Willensmängel bei Willenserklärungen: Irrtum, Betrug, Zwang. Andererseits greifen auch nicht die besonderen Strafausschließungsgründe des Strafgesetzbuchs Platz, wie z. B. die Vorschrift des § 52. Denn es handelt sich bei der Erteilung der Einwilligung nicht um die Begehung einer strafbaren Handlung seitens des Einwilligenden. Ebensowenig kommt es für die Frage, ob ein rechtlich zu beachtender Zwang vorliegt, darauf an, ob auf Seiten des Drohenden die Voraussetzungen des § 240 St.G.B.'s erfüllt sind. Wie bei Beurteilung der allgemeinen Fähigkeit zur wirksamen Erteilung einer Einwilligung unter Absehen von den Vorschriften des bürgerlichen Rechts über Handlungsfähigkeit und von den Bestimmungen des Strafgesetzbuchs über die strafrechtliche Verantwortlichkeit, insbesondere von denen der §§ 55—57, in jedem einzelnen Falle zu prüfen ist, ob dem Einwilligenden das schon gekennzeichnete Urteilsvermögen innewohnt, so muß auch in den hier fraglichen Beziehungen von dem Tatrichter ermessen werden, ob nach den Umständen des Einzelfalles die Freiheit der Willensentschließung aufgehoben oder in einer Beachtung fordernden Weise beeinträchtigt war. Das letztere trifft zu, wenn der Wille, als dessen Ausdruck die sich äußerlich betätigende Einwilligung erscheint, nach Lage der Verhältnisse in der Art und in dem Maße beeinträchtigt war, daß die Willensentschließung nach den Vorstellungen des täglichen Lebens nicht mehr als Ausfluß der wahren inneren Willensmeinung des von der Tat Betroffenen gelten kann. Bloße, außerhalb des Gegenstandes der Einwilligung liegende irrige Beweggründe oder unrichtige Vorstellungen von Verhältnissen, die nur entfernt mit diesem Gegenstande zusammenhängen, würden dabei nicht in Betracht zu kommen haben; erforderlich bleibt stets, daß die Beeinträchtigung und die Willensentschließung untereinander in einem ursächlichen Zusammenhange stehen.

Diesen Anforderungen genügt die Feststellung, daß Br. bei dem ersten Vorgange „halb betrunken“ war und daß er bei dem zweiten durch die Drohung des Angeklagten, ihn, den Br., sonst beim Gymnasium — wegen seines Wirtshausverkehrs — anzuzeigen, zur Zustimmung veranlaßt wurde. Die Strafkammer hat damit bezüglich des ersten Vorganges zum Ausdruck gebracht, daß Br., selbst bei sonst etwa in ausreichendem Maße vorhandener Einsicht unter den damals obwaltenden besonderen Umständen, eben in seinem Zustande halber Betrunkenheit, jedenfalls nicht mehr die Möglichkeit zu richtiger und zutreffender Beurteilung und Bewertung der Handlungen des Angeklagten besaß. Hinsichtlich des zweiten Vorganges aber erhellt als ihre Annahme, daß Br. zu seiner Einwilligung durch die Drohung entscheidend bestimmt worden ist, daß er sich also ohne diese Drohung nicht dazu verstanden haben würde. Hiermit ist genügend festgestellt, daß die Einwilligung der wahren inneren Willensmeinung des Br. nicht entsprach. Damit erledigt sich zugleich die Ausführung der Revision, der Verurteilung liege das unzulässige Bestreben des Gerichts zugrunde, die gegenseitige Onanie, die nach § 175 St.G.B.'s nicht strafbar sei, unter Strafe zu stellen. Auch sonst tritt ein Rechtsirrtum bei Anwendung des Strafgesetzes nicht zutage.

Dem Rechtsmittel war hiernach der Erfolg zu versagen.